

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 137.

Freitag, den 16. Juni

1916.

Verbot des Verfütterns von Kartoffeln und Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers hat unterm 8. Juni 1916 die nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1.
Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. **Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung eignen.**

§ 2.
Viehbesitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

An Pferde	höchstens zweieinhalb Pfund,
an Zugfüße	höchstens einundeinviertel Pfund,
an Zugochsen	höchstens einunddreiviertel Pfund,
an Schweine	höchstens ein halbes Pfund

täglich.

Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 3.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark (gehobener Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufiger Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 284).

§ 4.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

II.
In Gemäßheit von § 1 der vorstehenden Bekanntmachung wird bestimmt, daß die Viehhalter etwaige Gefuche um Bewilligung von Ausnahmen vom Verfütterungsverbot bei ihrer Ortsbehörde anzubringen haben. Sie haben dabei ihre Kartoffelvorräte und die Zahl sowie die Gattung der Tiere, an die sie Kartoffeln verfüttern wollen, anzugeben. Die Ortsbehörden haben die eingehenden Gefuche im Einvernehmen mit den von der Amtshauptmannschaft und den Stadträten der revidierten Städte ernannten landwirtschaftlichen Sachverständigen zu prüfen und darnach alsbald beim Bezirksverband einzureichen.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 2 Absatz 2 der vorstehenden Bekanntmachung wird das Verfüttern von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei verboten.

III.
In Gemäßheit von § 1 der Bundesratsbekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 in Verbindung mit § 1 der Reichskanzlerbekanntmachung vom 31. März 1916 über die Verpflichtung zur

Abgabe von Kartoffeln wird bestimmt, daß die Kartoffelerzeuger ihre Kartoffelvorräte der Gemeinde, in deren Bezirk die Kartoffeln lagern, auf Verlangen zu überlassen haben. Hierbei ist jedoch dem einzelnen Kartoffelerzeuger für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Alten, Kindern und Arbeitern, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, auf die Zeit bis zum 31. Juli 1916 für den Kopf und Tag 1¹/₂ Pfund zu belassen.

Solange die Gemeinde über die ihr hiernach zur Verfügung zu stehenden Kartoffeln keine Bestimmung getroffen hat, dürfen die Kartoffelerzeuger ihre Kartoffelvorräte nicht anderweit veräußern.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1916 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Schwarzenberg, am 13. Juni 1916.

Der Bezirksverband der Kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Kartoffelhöchstpreise für den Kleinhandel.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1916 — Erzgebirgischer Volksfreund Nr. 111 vom 14. Mai 1916 — wird hiermit bestimmt, daß vom 15. Juni 1916 ab bis auf weiteres für den Kleinhandel mit Speisekartoffeln der Ernte 1915 folgende Höchstpreise gelten:

für 1 Zentner = 100 Pfund	6,55 Mark.
"	50 " 3,32 "
"	20 " 1,35 "
"	10 " —,68 "
"	5 " —,34 "

Schwarzenberg, am 14. Juni 1916.

Der Bezirksverband der Kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Städt. Seefischverkauf

Freitag, den 16. ds. Mts. in den Geschäften von Wilha Hofmann und Clara verw. Seifert.

Grasversteigerung.

Die diesjährige Grasnutzung von nachgenannten Wiesen des Schönheider Staatsforstreviers und zwar:

von der Herren-Ebene und Günthers Raum sowie von den Wiesen am Tannen- und am Silberbache soll

Freitag, den 23. Juni 1916,

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen an Ort und Stelle versteigert werden.

Zusammenkunft: } vorm. 9 Uhr am Forsthaus an der Mulde,
} vorm. 10 Uhr am Wiesenhaus an der Mulde und
} nachm. 1 Uhr unterhalb Friedrichs Werk a. d. Eisenbahnbrücke.
Geldeinnahme: Wiesenhaus an der Mulde und Seidels Gasthaus in Ober-
schönheide.

Kgl. Forstrevierverwaltung Schönheide. Kgl. Forstrentamt Eibenstock.

Zum russischen Vorstoß.

Gegenüber den russischen Heeresberichten, welche die nicht wegzuleugnenden Erfolge des russischen Vorstoßes an der österreichisch-ungarischen Front in hinlänglich bekannter Weise weit übertreiben (u. a. wollen die Russen dabei über 110 000 Mann Gefangene gemacht sowie eine große Menge Kriegsmaterial erbeutet haben), sieht sich das

Österreichisch-ungarische

Kriegspressquartier zu folgender Erklärung veranlaßt:

„Den russischen Angaben, die durch eine auf einzelne gerichtete Schreibweise den Eindruck besonderer Wahrscheinlichkeit erwecken sollen, ist vor allem entgegenzustellen, daß die Russen naturgemäß Gefangenen- und Beutezahlen von beträchtlicher Höhe veröffentlichten können, da Beweis und Gegenbeweis unter den augenblicklichen Verhältnissen schlechterdings nicht zu erbringen sind, und daß auch der Zweck ihrer ins Maßlose gehenden Übertreibungen durchsichtig genug ist. Beweis kann es bei rückgängigen Bewegungen nicht vermieden werden, daß viele verwundete und auch unverwundete Kämpfer in die Hände des Feindes fallen. Ist es doch mitunter gerade das Schicksal besonders tapferer, jäh ausstreichender Abteilungen, daß ein ver-

hältnismäßig großer Teil der Verluste auf Gefangene entfällt. Aber es braucht nicht erst betont zu werden, daß unsere Gesamtverluste — die blutigen und die an Gefangenen — auch nicht entfernt an jene Zahlen heranreichen, welche die Russen allein als Summe der Gefangenen anführen. Und ebenso sicher ist es, daß die blutigen Verluste des Feindes, der sein Menschenmaterial diesmal noch rückwärtsloser opfert als je früher und bei dem 40 Glieder tiefe Angriffe nicht zu den Seltenheiten gehören, unsere Gesamtverluste um das Doppelte und Dreifache übertreffen. Daß einer unserer Generale gefangenengenommen worden sei, ist uns ganz neu.

Was die russischen Angaben über die Beute anbelangt, so ist es klar, daß bei der Räumung unserer Stellung nicht alles Material geborgen werden konnte, und namentlich ohne Bespannung eingeführt und eingebaute Geschütze älterer Konstruktion preisgegeben werden mußten, doch sind auch in dieser Hinsicht die Angaben des Feindes über alles Maß hochgegriffen. Wenn schließlich der Feind behauptet, daß er unsere ganze Nordostfront vom Pripjet bis zum Pruth durchbrochen habe, so zeigen unsere amtlichen Berichte vom 12. und 13. durch präzise Ortsangaben, wieviel von dieser Phrase zu halten ist. Es ist dabei gar nicht näher auszuführen, daß wir Dubno ohne einen Gewehrstoß freigegeben und daß wir bei Koltz und Sokol dem Gegner schwerere Schläppen zugefügt haben.

Allein die Nennung der Namen Butschatsch, Wisantowisch, Koflow, Boretschowa, Nowo-Mestniez, Sapanow, die Erwähnung von Sokol, Koltz, Czortowysk — von lauter Orten, welche in den letzten neun Monaten relativer Ruhe immer wieder als Punkte unserer Frontlinie angeführt wurden —, beweist deutlich genug, daß die durch das Zusammenziehen überlegener Massen an einzelnen Stellen erlängten russischen Erfolge auf weite Teile unserer Nordostfront ohne Einfluß und Nachteile geblieben sind.“

Inzwischen ist sowohl aus dem letzten russischen Bericht vom 14. ds. wie aus dem nachstehenden unseres Bundesgenossen auf eine Eindämmung der russischen Hochstut zu schließen:

Wien, 14. Juni. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Südlich von Bojan und nördlich von Czernowich wurden russische Angriffe abgeschlagen. Soust südlich des Pripjet bei unveränderter Lage keine besonderen Ereignisse. Nördlich von Baranowitschi standen gestern vormittag deutsche und österreichisch-ungarische Truppen unter schwerem russischen Geschützfeuer. Abends griff der Feind die Stellungen an, wurde aber überall restlos geworfen. Zuletzt feuerte die gegnerische Artillerie in die zurückziehenden russischen Massen.